



**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);  
Erlass einer Allgemeinverfügung für die Veranstaltung „Faschingsgaudi“**

Anlage:

-1- Lageplan zur Allgemeinverfügung Faschingsgaudi

Der Markt Manching erlässt als Sicherheitsbehörde im Rahmen seiner Zuständigkeit aufgrund von Art. 23 Abs. 1 LStVG folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Diese Allgemeinverfügung gilt für die Veranstaltung „Faschingsgaudi“ am Sonntag, den 02.03.2025, von 14:00 – 24:00 Uhr.
2. Der räumliche Geltungsbereich umfasst
  - 2.1. den Rathausvorplatz mit den Flurstücksnummern (nachfolgend Fl. Nr. genannt) 96/0, 98/28,
  - 2.2. den Rathausparkplatz mit der Fl. Nr. 94 sowie Fl. Nr. 94/2,
  - 2.3. die Schulstraße mit der Fl. Nr. 96/1 von der Ingolstädter Straße bis zum alten Parkplatz (Fl. Nr. 87),
  - 2.4. den alten Friedhof mit der Fl. Nr. 108, sowie das Kriegerdenkmal mit der Fl. Nr. 108/1 und Fl. Nr. 110,
  - 2.5. einen Teil des Grünstreifens der Geisenfelder Straße mit der Fl. Nr. 98/26,
  - 2.6. die gesamte Pfarrer-Frey-Straße mit der Fl. Nr. 113/2.

Der genaue räumliche Geltungsbereich (gelb markierte Bereich) ergibt sich aus beiliegendem Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Die Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die sich im Bereich unter Ziffer 2 der Allgemeinverfügung aufhalten (im Folgenden „Besucher“ genannt).
4. Es ist untersagt, innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung während der Veranstaltung der „Faschingsgaudi“:
  - a. Waffen, Gassprühdosens (z. B. Pfefferspray), Druckgasflaschen, ätzende, brennbare, leicht entzündliche oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mitzuführen.
  - b. Fahnen und Transparente mit Aufforderungen, die einen Straftatbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen, mitzuführen.
  - c. Tiere, insbesondere Hunde ohne Leine mitzuführen; Blindenhunde dürfen ohne Einschränkung mitgeführt werden.
  - d. Marihuana oder andere Rauschmittel zu konsumieren.

5. Es ist ferner untersagt,
  - a. erkennbar nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art, Dächer oder Bäume zu besteigen oder zu übersteigen.
  - b. Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art gegen Personen zu werfen bzw. zu schütten.
  - c. Feuer zu entfachen, leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände (z.B. Leuchtkugeln, Raketen, Rauchpulver, Rauchbomben) mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen.
  - d. gewerbsmäßig Waren oder Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen und sonstige Sachen aller Art zu verteilen und Sammlungen durchzuführen.
  - e. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, bemalen, zu beschriften, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten.
  - f. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen, zu verunreinigen.
  - g. Rettungs- und Fluchtwege einzuengen oder deren Nutzung zu beeinträchtigen
  - h. nach 22 Uhr ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erzeugen.
6. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen zu den Ziffern 4. und 5. wird angeordnet.
7. Für den Fall der Nichtbeachtung der Verbote zu 4. und 5. wird zur Durchsetzung unmittelbarer Zwang angedroht.
8. Ferner kann nach Art. 23 Abs. 3 LStVG mit Geldbuße bis zu 1000 € belegt werden, wer gegen die Verbote unter Ziffer 4 und 5 dieser Allgemeinverfügung verstößt.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt unverzüglich mit Bekanntmachung, am Sonntag, den 02.03.2025, 12:00 Uhr, in Kraft und tritt am gleichen Tag um 24:00 Uhr, außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dieser Allgemeinverfügung können beim Ordnungsamt des Marktes Manching, Zimmer 008 (EG), Ingolstädter Str. 2, 85077 Manching, während der üblichen Öffnungszeiten (Montag – Freitag: 08:00 – 12:00, Montag: 13:30 – 16:00 Uhr sowie Mittwoch: 13:30 – 18:00 Uhr) eingesehen werden.

**Begründung:**

Der Markt Manching ist für den Erlass der Allgemeinverfügung sachlich (Art. 23 Abs. 1 LStVG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz – BayVwVfG) zuständig. Er wird hier als Sicherheitsbehörde (Art. 6 LStVG) tätig und hat die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren aufrecht zu erhalten.

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 23 Abs. 1 LStVG. Danach können die Sicherheitsbehörden für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen für den Einzelfall Anordnungen treffen, um Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz zu verhüten.

Da eine größere Anzahl von Besucherinnen und Besuchern nicht ausgeschlossen werden kann, handelt es sich um eine solche Menschenansammlung im Sinne des Art. 23 Abs. 1 LStVG.

Einer Begründung bedarf diese Allgemeinverfügung nach Art 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG durch die öffentliche Bekanntgabe nicht.

### **Begründung der Androhung des unmittelbaren Zwangs**

Die Rechtsgrundlage der Androhung des unmittelbaren Zwangs bei Zuwiderhandlungen gegen die verfügten Verbote aus Ziffer 4 und 5 beruht auf Artikel 34, 35 und 36 VwZVG. Im Fall des Zuwiderhandelns, werden durch die Sicherheitsbehörden, oder damit Beauftragte sofortige Maßnahmen ergriffen. Ein milderer Zwangsmittel hat keine gleichwertigen Erfolgsaussichten.

### **Besondere Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Das Anordnen der sofortigen Vollziehung steht im Ermessen der erlassenden Behörde. In diesem Fall ist das Durchführen der angeordneten Maßnahme von besonderem öffentlichem Interesse, weil das Nichtbeachten der Verbote zu 4. und 5. zu erheblichen Gefährdungen der an der Veranstaltung teilnehmenden Besucher führen könnte. Der unaufschiebbare Vollzug dieser Allgemeinverfügung ist daher dringend geboten. Ihr Interesse an der aufschiebenden Wirkung der Klage hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung zurückzutreten, weil das öffentliche Interesse an dem Beachten der Verbote zu 4. und 5. Ihr Interesse an der aufschiebenden Wirkung der Klage überwiegt. Daher hat die sofortige Vollziehung ausnahmsweise Vorrang vor dem Abwarten bis zur Unanfechtbarkeit dieser Verfügung.

### **Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG i. V. m. § 17 OWiG kann mit Geldbuße bis zu 1000 € belegt werden, wer entgegen den Ziffern 4. und 5. dieser Allgemeinverfügung:

- a. Waffen, Gassprühdosens (z. B. Pfefferspray), Druckgasflaschen, ätzende, brennbare, leicht entzündliche oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mitführt;
- b. Fahnen und Transparente mit Aufforderungen, die einen Straftatbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen, mitführt;
- c. Tiere, insbesondere Hunde ohne Leine mitführt;
- d. erkennbar nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art, Dächer oder Bäume besteigt oder übersteigt;
- d. Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art gegen Personen wirft oder schüttet;

- e. Feuer entfacht, leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände (z.B. Leuchtkugeln, Raketen, Rauchpulver, Rauchbomben) mitführt, abbrennt oder abschießt;
- f. gewerbsmäßig Waren oder Eintrittskarten verkauft, Drucksachen und sonstige Sachen aller Art verteilt oder Sammlungen durchführt;
- g. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege beschädigt, bemalt, beschriftet, beklebt oder in anderer Weise verunstaltet;
- h. außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet oder die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen, verunreinigt;
- i. Rettungs- und Fluchtwege einengt oder deren Nutzung beeinträchtigt
- j. nach 22 Uhr ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erzeugt.

Nach Art 36 Abs. 6 BayVwZVG kann neben einem Zwangsgeld auch eine Geldbuße angedroht werden. Eine Doppelbestrafung liegt dann nicht vor.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**in 80335 München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Manching, 12.11.2024

Herbert Nerb  
1. Bürgermeister

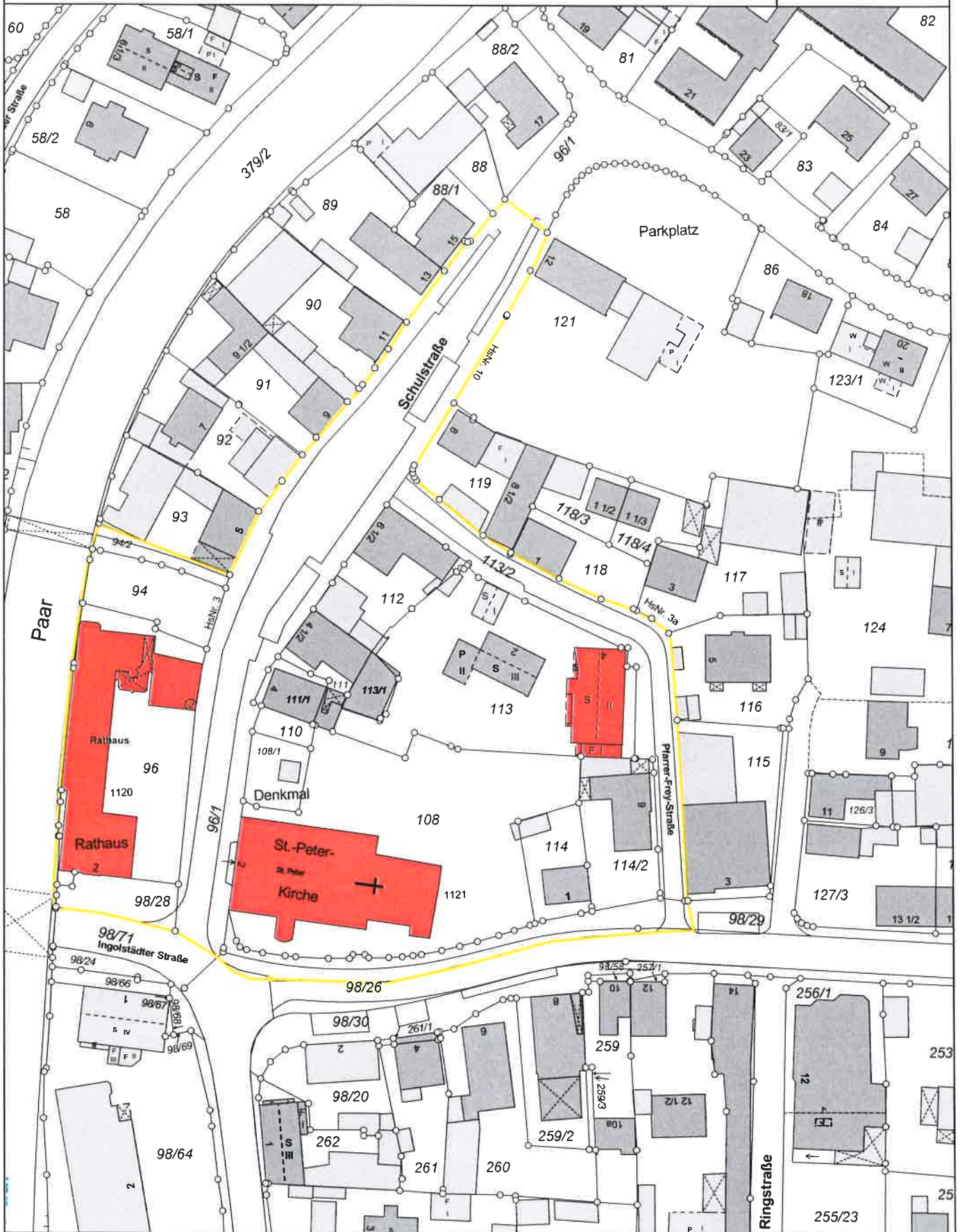


# Lageplan zur Allgemeinverfügung

Datum: 12.10.2024

Gemarkung(en): Manching (8067)

Bearbeiter: C. Andreas

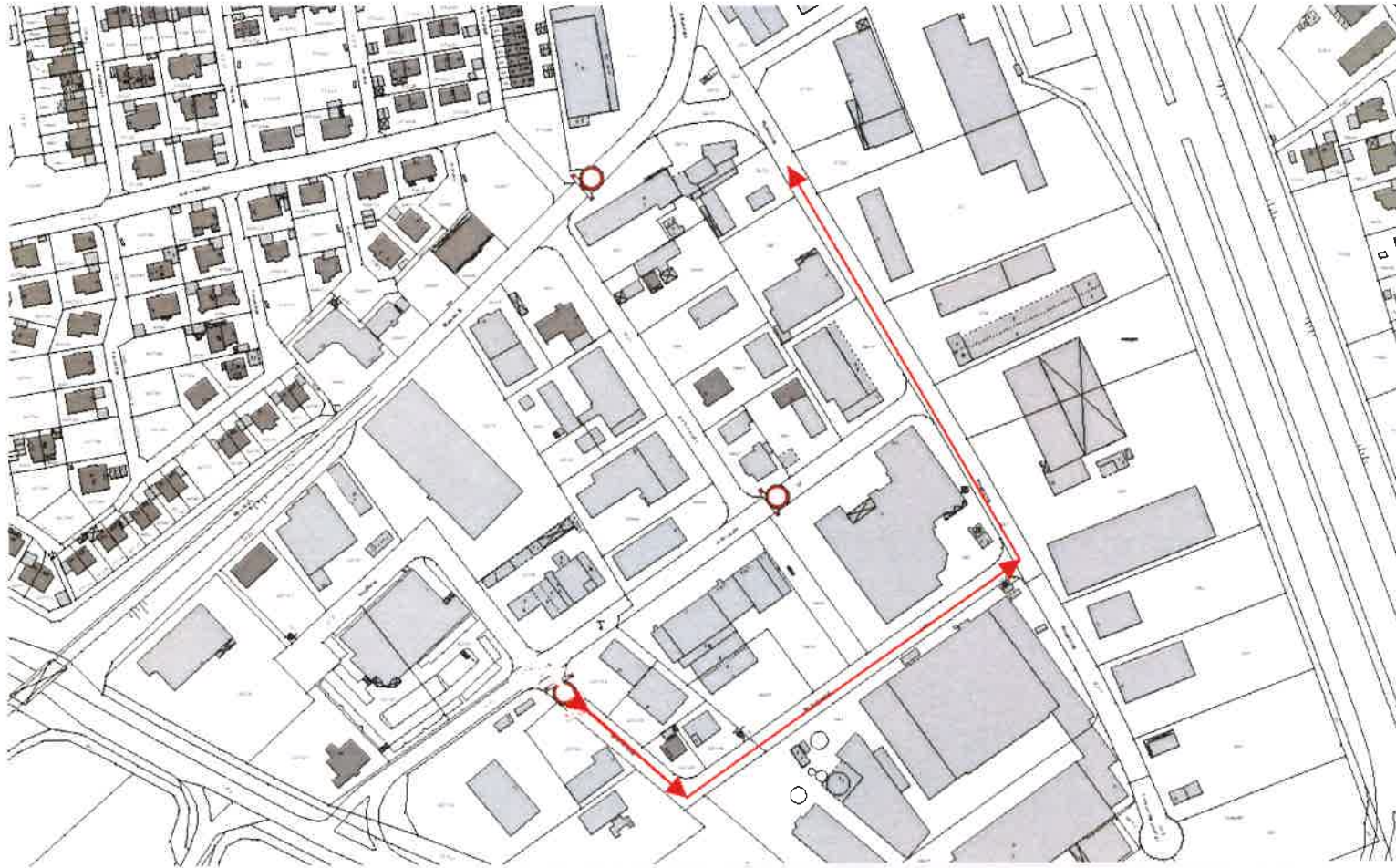


Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.  
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und  
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



0 50 m  
Maßstab = 1 : 1200

## Aufstellung Faschingswägen- und Gruppen – Anlage zum Streckenplan



= Aufstellbereich der Faschingswägen- und Gruppe nach Anweisung der Umzugsleitung (Schreinerstr. -> Weberstr.)

Zufahrt von B16 kommend zum „Donaufeld“ ist somit ermöglicht.



Im gesamten Aufstellbereich gilt absolutes Halteverbot

(Aufstellung der Beschilderung min. 72. Std. vor 02.03.2025, 12:00 Uhr)



Stredn verlauf Forschungsinstitut Teil 1

Streckenverlauf Faschingsumzug Teil 2 mit Abstell- und Abfahrverlauf

